

Aus dem Schreiben eines juristischen Universitätsinstituts vom 14. Mai 1993:

„Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Ab dem 1. Juli 1993 werden die neuen Postleitzahlen gelten. Zur Aktualisierung unserer Adressendatei bitten wir Sie, uns bis spätestens 30.6.1993 die für Ihre Anschrift gültige neue Postleitzahl mitzuteilen.

Mit bestem Dank für Ihre Mithilfe und freundlichen Grüßen.“

Rechtsinformatik und neue Postleitzahlen?

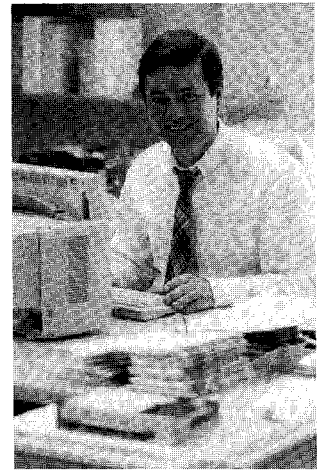
Die „institutionelle“ Antwort auf die Überschriftenfrage fällt leicht: Ein Lehrstuhl für Rechtsinformatik hat elektronische Adreßbestände, er muß diese auf das neue Postleitzahlensystem umstellen, und es wäre wenig kunstgerecht, dies nicht per Programm zu tun. All das macht aus der Angelegenheit aber noch nicht unbedingt ein Thema für das Fach „Rechtsinformatik“. Dafür müßten juristische und informatische Implikationen hinzukommen. Bei genauerer Betrachtung tun sie das auch.

Auf der Informatik-Seite liegt das doch ausreichend interessante Problem bei der Entwicklung eines effektiven Umstellalgorithmus. Zwar liefert die Post als Kommentar zu ihren Leitdateien ein Flußdiagramm für die Umstellung elektronischer Adreßbestände. Die genauere Betrachtung zeigt dann aber, daß man ohne Verfeinerungen dieses Ablaufvorschlages nicht auskommt. Noch ein wenig anspruchsvoller wird das Projekt, wenn man sich die Aufgabe stellt, aus den vielfach redundanten Postdateien nur die notwendigen Informationsfelder zu verwenden. Und auch hinsichtlich der Geschwindigkeit kann man einiges an Optimierungsstrategien entwickeln. Um all das hat sich im Falle des diesem Heft für Abonnenten auf Diskette beiliegenden Programms Jan Olszewski als Mathematiker und Informatiker gekümmert.

Als „zweite Seele“ ist auch der Jurist im Rechtsinformatiker angesprochen. Betrachten wir einige der juristischen „Gravamina“. Bekanntlich kennt das neue System Großempfängerpostleitzahlen, die von der Post vergeben werden. Im Falle derartiger Großempfänger ist die aus der Anschrift ermittelte Postleitzahl unzutreffend. Die Bekanntgabe der Großempfängerpostleitzahlen hat die Deutsche Bundespost Postdienst bisher abgelehnt, „aus Datenschutzgründen“. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hält die Berufung auf den Datenschutz nicht für stichhaltig. Was werden die Folgen sein? An Großempfänger mit falscher Postleitzahl adressierte Sendungen werden länger unterwegs sein. Wie ist die Rechtslage, wenn durch diese Verzögerung, für die das Verhalten der Post entscheidend mitverantwortlich ist, Fristen versäumt werden? (Es ist übrigens nicht auszuschließen, daß es Gerichte mit Großempfängerpostleitzahlen gibt.)

Die vielleicht gehaltvollste juristische Postleitzahlen-Frage lautet aber: Welche Postleitzahl ist überhaupt die „amtlich“-richtige? Das Problem resultiert daraus, daß es mehrere Bekanntmachungsstände gibt. Das bundesweit an die Haushalte verteilte Postleitzahlenbuch ist nicht mehr uneingeschränkt aktuell. Das gilt nicht nur für die Fälle notwendiger Veränderungen (wie etwa im Falle von Straßenumbenennungen). Vielmehr sind, wie sich aus auf Diskette verteilten Änderungen ergibt, auch in einer nennenswerten Anzahl von Fällen Fehler korrigiert worden. (Das gerade erschienene Update zu der PLZ-CD-ROM, die dem März/April-Heft beilag, berücksichtigt diese Änderungen.) Obliegt es nun dem Postkunden, die Postleitzahl des jeweils letzten Gültigkeitsstandes herauszufinden oder muß die Post jede Postleitzahl gegen sich gelten lassen (mit allen Folgen für die Pflicht zur pünktlichen Auslieferung), die sie jemals in Umlauf gesetzt hat? Das letztere dürfte juristisch der Fall sein – mit allen Folgen für die Post.

Und während man noch über diese juristischen Fragen nachsinnt, flattert „An alle Haushaltungen“ die Postwurfsendung der Deutschen Bundespost Postdienst auf den Schreibtisch. Darin enthalten ist das Angebot der Post, ein „persönliches Adreßheft“ für 10 Adressen mit der neuen Postleitzahl („nämlich Ihre eigene und die von bis zu neun weiteren Personen Ihrer Wahl“) zu erstellen. Zu diesem Zwecke muß man den „beiliegenden Originalbeleg“ ausfüllen. Zuerst ärgert man sich nur darüber, daß man den Rückumschlag „bitte freimachen soll“. Dadurch zu genauerer Betrachtung des Rückumschlages angeregt, fällt auf, daß der Brief an die „Deutsche Bundespost Postdienst“, Postfach 400 in 4830 Gütersloh 100 gehen soll. Vermuten wir zugunsten der Post, daß sie eine Dienststelle mit dem Postfach 400 in 4830 Gütersloh 100 eingerichtet hat und daß die Adressen nicht direkt zu dem Medienkonzern mit Sitz in Gütersloh gelangen, der für die Deutsche Bundespost Postdienst eine Postleitzahlen-CD-ROM produziert hat. Aber selbst in dieser Variante: Warum fragt man auf einem für die EDV-Erfassung geeigneten Formular (für die Postleitzahlenumstellung völlig überflüssigerweise) nach Vorname und Nachname? Da anzunehmen ist, daß die neun Adressen die Adressen engster Bezugspersonen sind, entsteht so eine äußerst brisante Datei. Ob das nun datenschutzrechtlich mit rechten Dingen zugehen kann?



Gersweiler (neue Postleitzahl: 66128, die alte stand falsch in der ersten Version der STRADA der Post), 27 Tage vor den Kalenden des Juli

Herberger

(Maximilian Herberger)